

# RS Vwgh 1992/5/19 91/08/0188

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1992

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AlVG 1977 §12 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/19 91/08/0177 1

## Stammrechtssatz

Die einschränkende Interpretation, daß die Anwendbarkeit der im § 12 Abs 4 AlVG genannten Ausnahmen ausschließlich auf die Möglichkeit der Überbrückung von Saisonarbeitslosigkeit bzw auf die Möglichkeit des nebenberuflichen Besuches der schulischen Ausbildung abstellt, findet im Gesetzeswortlaut keine Deckung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991080188.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)